

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 12. März 2020

Jahrgang 2020, Nr. 7

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke			
70 27. Sitzung des Kreistages am 16.03.2020	76	83 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und des Lageberichts sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Stadt Lübbecke	86
71 Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 des Kreises Minden-Lübbecke	77	84 Satzung über die 1. Verlängerung der Satzung über die Anhörung einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 2/22/171 „Steubenstraße“ der Stadt Lübbecke	89
72 Immissionsschutz; hier: Entscheidung gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV betr. die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen am Standort Petershagen, Gemarkung Frille	79	85 Auslegung des Bebauungsplanes Nr. G 41 „Südlich Kreisbahnstraße/Westlich Wittelsbach“ der Stadt Lübbecke	90
73 Manöver im Jahr 2020	80	86 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Porta Westfalica am 13.09.2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27.09.2020	92
74 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	81	87 Möglichkeit der Einsichtnahme gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW der Stadt Porta Westfalica	95
75 Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)	81		
76 Öffentliche Zustellung eines Bescheides	81		
77 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	81		
78 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	81		
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		C. Sonstige Bekanntmachungen	
79 Verfahrenseinleitung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 126 und Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 126 „Langenhagen“ der Stadt Bad Oeynhausen	81	88 Mitgliederversammlung am 01.04.2020 der Jagdgenossenschaft Möllbergen	96
80 Durchführung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen - Öffentliche Auslegung -	82	89 Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst	96
81 Einleitung des Verfahrens zur 53. Änderung des Flächennutzungsplans und Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit zur Durchführung der 53. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bad Oeynhausen – Langenhagen	83	90 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“	96
82 Einleitung des Verfahrens zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans und Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit zur Durchführung der 51. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bad Oeynhausen – Ostkorso 7	85	91 Beschluss der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 und die Entlastungserteilung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“	98
		92 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede	98
		93 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	99
		94 Aufgebote eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	99

70

Bekanntmachung

Die 27. Sitzung des Kreistages findet am

Montag, dem 16.03.2020, um 17:00 Uhr

in Minden, Portastraße 13, Sitzungssaal, statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Wahrnehmung von Mitgliedschaft- und Vertretungsrechten durch den Landrat in Gremien, Organisationen, Verbänden und Vereinen
3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe (VVOWL)

4. REGIONALE 2022 – Projekt „Die großen 7“
5. Gründung einer städtischen Verkehrsgesellschaft in Bad Oeynhausen - Delegationsvereinbarung über die Aufgabenträgerschaft des ÖPNV im Stadtgebiet und Ruhendstellung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages
6. 13. Fortschreibung des Nahverkehrsplans
7. "Nenndorfer Erklärung" zum Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz für Planverfahren im Zusammenhang mit der DB-Strecke Bielefeld – Hannover
8. Änderung des Betrauungsaktes für die Mühlenkreiskliniken AöR
9. Ausführung des Haushaltsplanes 2020
hier: Überplanmäßige Auszahlung
10. Wochenend- und Ferienerholungsanlage Großer Weserbogen Kommunale Gesellschaft mbH,
Petition der Wählergemeinschaft "Wir in Porta"
11. Anfragen und Berichte
12. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Beförderung eines Beamten
2. Beförderung eines Beamten
3. Wochenend- und Ferienerholungsanlage Großer Weserbogen Kommunale Gesellschaft mbH,
Interessenbekundungsverfahren
4. Grundstückserwerb
5. Verschiedenes

Minden, den 4. März 2020

Dr. Ralf N i e r m a n n
Vorsitzender

71

Bekanntmachung Haushaltssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke am 16.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird für die Haushaltsjahre

	2020	2021
im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	544.237.116,-- €	555.520.371,-- €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	547.761.372,-- €	559.380.217,-- €
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit, abzüglich globaler Minderaufwand	-3.524.256,-- €	-3.859.846,-- €
Jahresergebnis abzgl. globaler Minderaufwand	2.300.000,-- €	2.300.000,-- €
	-1.224.256,-- €	-1.559.846,-- €
im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	532.153.126,-- €	543.310.679,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	529.546.211,-- €	539.546.826,-- €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	41.750.742,-- €	36.381.008,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	63.242.385,-- €	56.070.902,-- €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	68.557.644,-- €	63.000.000,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	53.970.518,-- €	47.116.900,-- €

festgesetzt.

Der globale Minderaufwand im Ergebnisplan gem. § 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

- 001 Innere Verwaltung
- 003 Schulträgeraufgaben
- 004 Kultur und Wissenschaft
- 005 Soziale Leistungen
- 006 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- 007 Gesundheitsdienste
- 008 Sportförderung
- 010 Bauen und Wohnen
- 012 Verkehrsflächen und Anlagen, ÖPNV
- 014 Umweltschutz
- 015 Wirtschaft und Tourismus
- 016 Allgemeine Finanzwirtschaft

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich sind, wird für die Haushaltsjahre jeweils auf festgesetzt.

2020	2021
17.489.726,-- €	18.000.000,-- €

Hiervon entfallen 1.889.726 € auf das Landesförderprogramm „Gute Schule 2020“. Dies dient der langfristigen Finanzierung kommunaler Investitionen in die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur. Das Förderprogramm hat eine Laufzeit bis einschließlich 2020 und hat für den Kreis Minden-Lübbecke ein Gesamtfördervolumen von 7.558.904 €. Das Land NRW übernimmt die Zahlung der Zinsen und der Schuldentilgung.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für die Haushaltsjahre jeweils auf festgesetzt.

2020	2021
18.750.000,-- €	19.600.000,-- €

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird für die Haushaltsjahre jeweils auf festgesetzt.

2020	2021
1.224.256,-- €	1.559.846,-- €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird für die Haushaltsjahre jeweils auf festgesetzt.

2020	2021
45.000.000,-- €	45.000.000,-- €

§ 6

Der **Kreisumlagehebesatz** wird für alle Gemeinden des Kreises für das Haushaltsjahr 2020 auf **37,50 v.H.** und für das Haushaltsjahr 2021 auf **38,06 v.H.** der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Zur Deckung des durch die Aufgaben des Jugendamtes verursachten Aufwandes wird für die Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine einheitliche **Mehrbelastung zur Kreisumlage** für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von **17,03 v.H.** und für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von **17,03 v.H.** der auf diese Städte und Gemeinden für das jeweilige Haushaltsjahr entfallenden allgemeinen Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Kreisumlage einschließlich Mehrbelastung ist in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen und jeweils am 15. des Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der zu leistenden Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs.2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50% des Ansatzes auf dem Produkt- oder Auftragskonto ausmachen und im Falle der Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen mindestens 125.000 Euro oder bei sonstigen Ausgaben mindestens 25.000 Euro betragen.

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die aufgrund innerer Verrechnungen oder kalkulatorischer Ansätze erforderlich sind, gelten in jedem Fall als unerheblich. Dies gilt ebenso für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die wirtschaftlich durchlaufend sind oder der Rückzahlung von Zuweisungen dienen.

Dem Kreistag oder den zuständigen Ausschüssen ist dreimal während des Haushaltsjahres über die Haushaltsausführung zu berichten.

§ 8

Erträge und Aufwendungen der einzelnen Teilergebnispläne, die keiner besonderen Zweckbindung unterliegen, werden zu Budgets verbunden. Innerhalb dieser Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen soweit die Veranschlagungen nicht Zweckbindungen unterliegen.

Zweckgebundene Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.

§ 9

Von den im Stellenplan (Teil A - Beamte) mit einem ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) versehenen Besoldungsgruppen ist jede zweite freiwerdende Planstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften umzuwandeln. Die im Stellenplan enthaltenen kw-Vermerke (künftig wegfallend) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Planstellen bzw. beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzungen wirksam.

Minden, den 04. März 2020

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß § 53 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 27. Januar 2020 angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 28.02.2020 die erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Hebesätze der Kreisumlage gem. § 56 Absatz 2 KrO NRW erteilt und das Anzeigeverfahren gem. § 53 Absatz 1 KrO NRW in Verbindung mit § 80 Absatz 5 GO NRW für abgeschlossen erklärt.

Die Haushaltssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 liegt mit ihren Anlagen ab dem

12. März 2020

im Bürgerservice des Kreishauses in Minden, Portastr. 13, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Sie ist außerdem unter der Adresse <http://www.minden-luebbecke.de> im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Minden-Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 04. März 2020

Dr. Ralf Niermann
Landrat

Bestätigungsvermerk

Die vorstehende Haushaltssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 stimmt in dem Wortlaut mit dem Beschluss des Kreistages vom 16. Dezember 2019 überein.

Ich bestätige hiermit, dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren worden ist.

Minden, den 04. März 2020

Dr. Ralf Niermann
Landrat

72

Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Öffentliche Bekanntmachung einer Entscheidung gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV

Der Kreis Minden-Lübbecke als Untere Umweltschutzbehörde hat den Antrag der Enercon GmbH, Dreekamp 5 in 26605 Aurich, auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-138 EP3 an dem Standort Petershagen, Gemarkung Frille, mit Bescheid vom 10.03.2020, Az.: 770.0001/19/1.6.2 abgelehnt.

Der Bescheid ist gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

I. Auszug aus dem Bescheid

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Bescheides lautet:

gemäß § 4 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ergeht auf Ihren o.g. Antrag vom 18.12.2018, letztmalig ergänzt am 11.10.2019, gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgender

I. Bescheid

Die beantragte Genehmigung für drei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-138 EP3 mit 160 m Nabenhöhe in 32469 Petershagen, Gemarkung Frille mit den folgenden Koordinaten:

Bezeichnung Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Nord	Ost
WEA 1	Frille	5	13	5799454	32498525
WEA 2	Frille	4	2	5799770	32498763
WEA 3	Frille	6	22	5800202	32498263

* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt V. Anlage 1 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

wird hiermit abgelehnt.

Der Bescheid ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Dritte, die nicht durch förmlichen Bescheid nach § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zum Verwaltungsverfahren über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) hinzugezogen worden sind, werden über folgenden Rechtsbehelf gegen den o. g. Bescheid belehrt:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Kreis Minden-Lübbecke, Der Landrat, Portastraße 13, 32423 Minden, erhoben werden.

Der Bescheid, einschließlich der Begründung, liegt nach der Bekanntmachung zwei Wochen von Freitag, 13.03.2020 (erster Tag) bis zum Freitag, 27.03.2020 (letzter Tag) bei der Stadt Petershagen - Bauverwaltung, Zimmer 37-, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen, sowie bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke - Bürgerservice - Portastr. 13, 32423 Minden, aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 30.03.2020 und läuft bis zum 30.04.2020.

Diese Bekanntmachung und der Bescheid werden zusätzlich im Internet unter www.minden-luebbecke.de/Service/Umwelt und über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://uvp-verbund.de/nw> veröffentlicht.

Minden, den 10.03.2020
Az.: 770.0001/19/1.6.2

Im Auftrag
(gez. U.Klostermeyer)

73

Bekanntmachung

Für das Gebiet der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille ist folgendes Manöver angemeldet worden:

Art der Übung:	„Combat Service Support“ Ständige logistische Unterstützung
Übende Truppe:	Bundeswehr
Truppenstärke:	150 Soldaten 20 Radfahrzeuge 2 Kettenfahrzeuge
Dauer des Manövers:	01.04.2020 – 01.07.2020
Besondere Hinweise:	Die Übung findet im freien Gelände statt und in Kasernen, auf StOÜbPl/TrÜbPl. Außerhalb des Übungsplatzes finden keine Bewegungen/Fahrten abseits von bundeseigenen/öffentlichen Straßen und Wegen statt.

Insbesondere die Jagd Ausübungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Manöver auch zur **Nachtzeit** stattfindet.

32423 Minden, den 02.03.2020

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat

Für das Gebiet der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica und Petershagen ist folgendes Manöver angemeldet worden:

Art der Übung:	„FTX Zebra Sword“
Übende Truppe:	Niederländische Streitkräfte
Truppenstärke:	6000 Soldaten 800 Radfahrzeuge 26 Kettenfahrzeuge
Dauer des Manövers:	02.11.2020 – 05.11.2020
Besondere Hinweise:	Kein Einsatz von Munition. Gewässerüberquerung in Minden.

Insbesondere die Jagd Ausübungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Manöver auch zur **Nachtzeit** stattfindet.

32423 Minden, den 02.03.2020

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat

74

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellungen von Bußgeldbescheiden werden diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

75

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)

Die Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

76

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Die Zustellung eines Bescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

77

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

78

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 8	Redaktionsschluss	19.03.2020	Ausgabe	26.03.2020
Nr. 9	Redaktionsschluss	09.04.2020	Ausgabe	16.04.2020
Nr. 10	Redaktionsschluss	23.04.2020	Ausgabe	30.04.2020
Nr. 11	Redaktionsschluss	07.05.2020	Ausgabe	14.05.2020

79

Bekanntmachung

- a) **Verfahrenseinleitung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 126 „Langenhagen“ der Stadt Bad Oeynhausen**
- b) **Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 126 „Langenhagen“ der Stadt Bad Oeynhausen**

a)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 126 „Langenhagen“ der Stadt Bad Oeynhausen gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

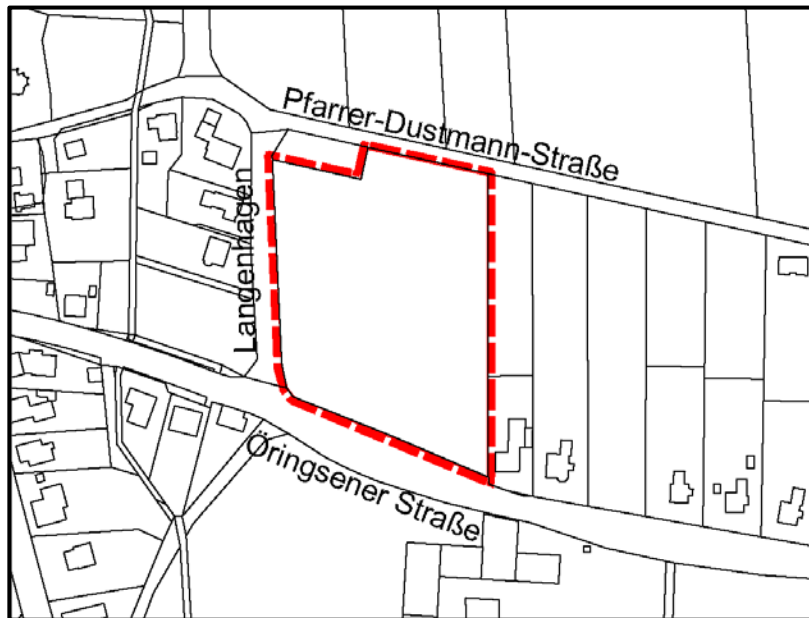
1. „Für den Bereich einer Fläche zwischen der „Pfarrer-Dustmann-Straße“ und der „Öringsener Straße“ sowie östlich der Straße „Langenhagen“ im Stadtteil Volmerdingsen wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt.

Der Geltungsbereich umfasst das heutige Flurstücks 314, Flur 10, Gemarkung Volmerdingsen. Der genaue Verlauf der Geltungsbereichsgrenze ist der beigelegten Anlage zu entnehmen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 126 „Langenhagen“.

2. Der Vorentwurf, welcher dem Aufstellungsbeschluss beigelegt ist, wird zur Kenntnis genommen.“

Der Aufstellungsbereich des Bebauungsplans ist dem Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Bebauungsplanaufstellung – maßstabslos

b)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in der Sitzung am 19.02.2020 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 126 „Langenhagen“ der Stadt Bad Oeynhausen (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung) wie folgt beschlossen:

3. „Es wird beschlossen, zur Aufstellung des Bebauungsplans der Stadt Bad Oeynhausen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet in Form einer öffentlichen Anhörung am

**Donnerstag, den 19.März 2020, Beginn 18:00 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal, Rathaus I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen**

statt.

Bei der öffentlichen Anhörung trägt die Verwaltung die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planänderung nebst Auswirkungen vor und nimmt zu Gegenvorstellungen und Anfragen Stellung.

Stellungnahmen der Bürger können während der Anhörung und in der darauffolgenden Woche bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bad Oeynhausen, Raum 60, Bereich Stadtentwicklung, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr vorgebracht werden.

Die Planunterlagen können ab sofort im Bereich Stadtentwicklung, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Raum 60, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 19.01.2020 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Langenhagen“ sowie zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 05.03.2020

Wilmsmeier
(Bürgermeister)

80

Bekanntmachung

Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Durchführung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen - Öffentliche Auslegung -

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 die Einleitung des Verfahrens zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen. Der Einleitungsbeschluss wurde am 07.12.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst Änderungen für die Flächen zwischen den Straßen „Herforder Straße“, „Mindener Straße“ und „Steinstraße“ im Stadtteil Bad Oeynhausen. Ziel der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes zur verbrauchernahen Versorgung. Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 09.04.2019 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

1.
Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen zu der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht wurden.
2.
Den Inhalten des Offenlegungsentwurfs der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 15.03.2019 bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wird zugestimmt.
Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und den Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 15.03.2019 öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung der Begründung sowie die folgenden zusätzlichen umweltbezogenen Informationen:

- Umweltbericht, Büro Mestermann, Stand März 2019
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Büro Mestermann, Stand November 2018
- Schalltechnisches Gutachten, Büro AKUS, Stand 02.10.2018
- Ergänzende Schalltechnische Stellungnahme, Büro AKUS, Stand 05.12.2018

werden in der Zeit vom

23.03.2020 bis einschließlich 28.04.2020

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadtentwicklung, Zimmer 60, während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731/142101 zu vereinbaren. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Nach § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 09.04.2019 zum Entwurf sowie zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 03.03.2020

Wilmsmeier
(Bürgermeister)

81

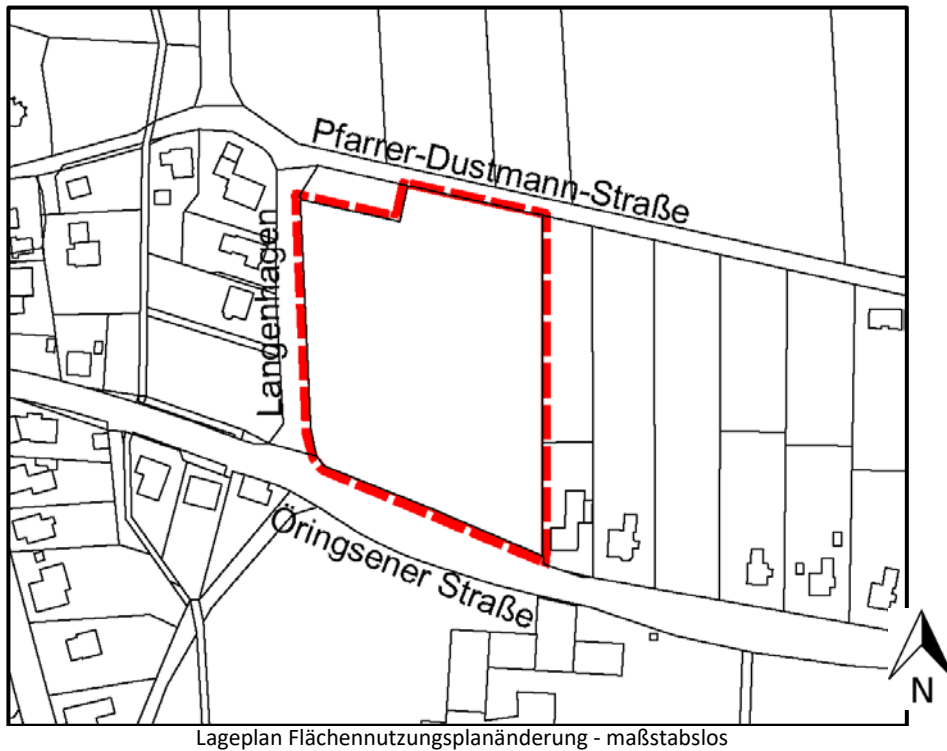
Bekanntmachung

- a) Einleitung des Verfahrens zur 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Oeynhausen – Langenhagen**
b) Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Durchführung der 53. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bad Oeynhausen – Langenhagen

a)
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 53. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bad Oeynhausen – Langenhagen gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

1. „Der Vorentwurf zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen im Bereich östlich der Straße „Langenhagen“ im Stadtteil Volmerdingsen wird zur Kenntnis genommen und die Einleitung des Änderungsverfahrens gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.
2.
Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung von Wohnraum. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist es, die Darstellung einer „Fläche der Landwirtschaft“ in eine „Wohnbaufläche“ zu ändern.“

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans ist dem Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Flächennutzungsplanänderung - maßstabslos

b)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in der Sitzung am 19.02.2020 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung) wie folgt beschlossen:

„Es wird beschlossen, zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet in Form einer öffentlichen Anhörung am

**Donnerstag, den 19. März 2020, Beginn 18:00 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal, Rathaus I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen**

statt.

Bei der öffentlichen Anhörung trägt die Verwaltung die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planänderung nebst Auswirkungen vor und nimmt zu Gegenvorstellungen und Anfragen Stellung.

Stellungnahmen der Bürger können während der Anhörung und in der darauffolgenden Woche bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bad Oeynhausen, Raum 60, Bereich Stadtentwicklung, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr vorgebracht werden. Die Planunterlagen können ab sofort im Bereich Stadtentwicklung, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Raum 60, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 19.02.2020 zur Einleitung des Verfahrens sowie zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 05.03.2020

Wilmsmeier
(Bürgermeister)

- a) **Einleitung des Verfahrens zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Oeynhausen - Ostkorso 7**
 b) **Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Durchführung der 51. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bad Oeynhausen – Ostkorso 7**

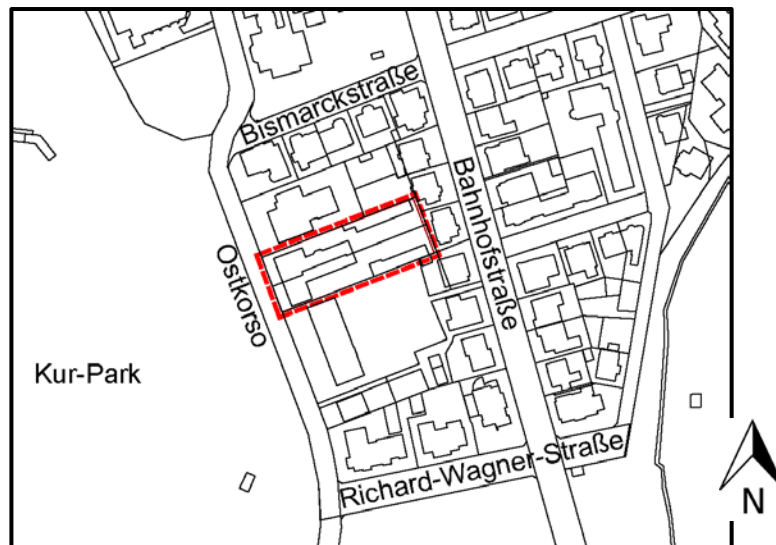
a)
 Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen – Ostkorso 7 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

„Der Vorentwurf zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen im Bereich nördlich des Rathauses I im Stadtteil Bad Oeynhausen wird zur Kenntnis genommen und die Einleitung des Änderungsverfahrens gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.“

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung einer Gemeinbedarfsfläche zur perspektivischen Erweiterung sowie Konzentration bislang ausgelagerter Standorte in einem Rathaus.

Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist es, die Darstellung eines „Sondergebiets“ mit der Zweckbestimmung „Kur“ in eine „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung“ für den Bereich der geplanten Erweiterung zu ändern.“

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans ist dem Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Flächennutzungsplanänderung - maßstabslos

b)
 Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in der Sitzung am 19.02.2020 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

„Es wird beschlossen, zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet in Form einer öffentlichen Anhörung am

Donnerstag, den 26. März 2020, Beginn 18:00 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal, Rathaus I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen

statt.

Bei der öffentlichen Anhörung trägt die Verwaltung die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planänderung nebst Auswirkungen vor und nimmt zu Gegenvorstellungen und Anfragen Stellung.

Stellungnahmen der Bürger können während der Anhörung und in der darauffolgenden Woche bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bad Oeynhausen, Raum 60, Bereich Stadtentwicklung, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr vorgebracht werden.

Die Planunterlagen können ab sofort im Bereich Stadtentwicklung, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Raum 60, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 19.02.2020 zum Vorentwurf sowie zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 05.03.2020

Wilmsmeier
(Bürgermeister)

83

Bekanntmachung
vom 02.03.2020

**Feststellung des Jahresabschlusses
der Stadt Lübbecke zum 31.12.2017
und des Lageberichts
sowie Entlastung des Bürgermeisters
durch Beschluss des Rates der Stadt Lübbecke
vom 23. Mai 2019**

1. Jahresabschluss der Stadt Lübbecke zum 31.12.2017 und Entlastung des Bürgermeisters

Aufgrund der §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. Seite 496), hat der Rat der Stadt Lübbecke mit Beschluss vom 23. Mai 2019 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und als richtig anerkannten Jahresabschluss der Stadt Lübbecke zum 31.12.2017 sowie den Lagebericht endgültig festgestellt und dem Bürgermeister diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

Bilanz der Stadt Lübbecke zum 31.12.2017

Bilanzposition	HH-Jahr 2016 in EUR	HH-Jahr 2017 in EUR	Veränderung absolut in EUR
1 - Anlagevermögen	193.389.863	191.921.014	-1.468.850
1.1 - Immaterielle Vermögensgegenstände	197.686	173.159	-24.527
1.2 - Sachanlagen	182.886.132	181.455.545	-1.430.588
1.3 - Finanzanlagen	10.306.045	10.292.310	-13.735
2 - Umlaufvermögen	12.473.150	17.193.212	4.720.062
2.1 - Vorräte	1.531.705	1.978.674	446.968
2.2 - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.558.912	3.951.008	392.096,26
2.3 - Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0
2.4 - Liquide Mittel	7.382.532	11.156.672	3.774.140
3 - Aktive Rechnungsabgrenzung	493.569	493.182	-387
4 - Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0
Summe Aktiva	206.356.582	209.769.058	3.412.476
1 - Eigenkapital	88.305.059	91.755.779	3.450.720
1.1 - Allgemeine Rücklage	76.517.079	76.637.267	120.188
1.2 - Sonderrücklagen	0	0	0
1.3 - Ausgleichsrücklage	10.518.344	11.787.980	1.269.636
1.4 - Jahresergebnis	1.269.636	3.330.315	2.060.376
1.5 - Nicht durch Eigenkapital ge-	0	0	0

Bilanzposition	HH-Jahr 2016 in EUR	HH-Jahr 2017 in EUR	Veränderung absolut in EUR
deckter Fehlbetrag			
2 - Sonderposten	70.678.577	70.568.573	-110.003
2.1 - für Zuwendungen	42.272.467	41.888.840	-383.627
2.2 - für Beiträge	27.023.207	26.188.927	-834.280
2.3 - für den Gebührenaussgleich	825.869	1.780.485	954.616
2.4 - Sonstige Sonderposten	557.033	710.321	153.287
3 - Rückstellungen	23.056.465	23.135.254	78.789
3.1 - Pensionsrückstellungen	18.360.975	18.449.526	88.551
3.2 - Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0	0	0
3.3 - Instandhaltungsrückstellungen	2.303.955	2.210.227	-93.728
3.4 - Sonstige Rückstellungen	2.391.535	2.475.501	83.966
4 - Verbindlichkeiten	23.144.758	22.869.275	-275.483
4.1 - Anleihen	0	0	0
4.2 - Kredite für Investitionen	18.402.657	18.100.412	-302.246
4.3 - Liquiditätskredite	0	0	0
4.4 - Verbindlichkeiten aus Vorgän- gen, die Kreditaufnahmen gleich- kommen	97.478	74.469	-23.008
4.5 - Verbindlichkeiten aus Liefe- rungen und Leistungen	1.825.191	811.547	-1.013.644
4.6 - Verbindlichkeiten aus Trans- ferleistungen	146.625	0	-146.625
4.7 - Sonstige Verbindlichkeiten	2.026.935	3.237.208	1.210.273
4.8 - Erhaltene Anzahlungen	645.873	645.873	0
5 - Passive Rechnungsabgrenzung	1.171.724	1.278.527	106.802
Summe Passiva	206.356.582	209.769.058	3.412.476

Ergebnisrechnung 2017

	Ergebnis 2016 in EUR	Plan 2017 in EUR	Ergebnis 2017 in EUR	Abweichung 2017 in EUR	Abweichung 2017 in %
Ordentliche Erträge	61.163.618,77	59.050.702	63.604.597,51	4.553.895,51	7,71
Ordentliche Aufwen- dungen	59.310.013,15	60.965.581	59.787.868,22	-1.177.712,78	-1,93
Ordentliches Er- gebnis	1.853.605,62	-1.914.879	3.816.729,29	5.731.608,29	299,32
Finanzerträge	35.376,23	24.590	34.994,18	10.404,18	42,31
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	619.346,03	565.600	521.408,30	-44.191,70	-7,81
Finanzergebnis	-583.969,80	-541.010	-486.414,12	54.595,88	10,09
Ergebnis laufender Verwaltungstätigkeit	1.269.635,82	-2.455.889	3.330.315,17	5.786.204,15	235,61
Außerordentliche Erträge	0,00	--	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	--	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	--	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	1.269.635,82	-2.455.889	3.330.315,17	5.786.204,15	235,61

Finanzrechnung 2017

	Ergebnis 2016 in EUR	Plan 2017 in EUR	Ergebnis 2017 in EUR	Abweichung 2017 in EUR	Abwei- chung 2017 in %
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.255.905,16	56.091.972	60.861.235,23	4.769.263,23	8,50
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.305.949,97	55.432.946	53.602.402,24	1.830.543,76	-3,30
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.949.955,19	659.026	7.258.832,99	6.599.806,99	1.001,45
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.912.629,68	3.408.334	3.191.174,16	-217.159,84	-6,37
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.972.181,49	8.004.275	6.463.666,15	1.540.608,85	-19,25
Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.059.551,81	-4.595.941	-3.272.491,99	1.323.449,01	28,80
Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	890.403,38	-3.936.915	3.986.341,00	7.923.256,00	201,26
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.363.000,00	3.894.215	1.500.000,00	2.394.215,00	-61,48
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.700.252,34	2.212.000	1.809.544,85	-402.455,15	-18,19
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	662.747,66	1.682.215	-309.544,85	1.991.759,85	-118,40
Änderung Bestand eigener Finanzmittel	1.553.151,04	-2.254.700	3.676.796,15	5.931.496,15	263,07

Anlagen zum Jahresabschluss:

1. Anhang
2. Lagebericht

Gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung des Prüfungsamtes des Kreises Minden-Lübbecke aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 21.03.2003. Das Prüfungsamt hat den Jahresabschluss der Stadt Lübbecke zum 31.12.2017 geprüft und am 25. Februar 2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2017 - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - sowie den Lagebericht der Stadt Lübbecke in der Zeit von Juli 2018 bis Januar 2019 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.“

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in dem Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Lübbecke sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, die die Gesamtaussage des Jahresabschlusses beeinträchtigen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Lübbecke. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat mit Beschluss vom 11. März 2019 diesen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk übernommen und den Jahresabschluss als richtig anerkannt. Er hat dem Rat der Stadt Lübbecke vorgeschlagen, den Jahresabschluss zum 31.12.2017 durch Beschlussfassung festzustellen und dem Bürgermeister ohne Einschränkungen Entlastung zu erteilen.

Dieser Empfehlung ist der Rat der Stadt Lübbecke mit Beschlussfassung vom 23. Mai 2019 gefolgt.

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Lübbecke zum 31.12.2017

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Lübbecke über den Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Stadt Lübbecke mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, Zimmer 308, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Lübbecke vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 02. März 2020

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

84

Bekanntmachung

Satzung

über die 1. Verlängerung der am 26.04.2018 vom Rat der Stadt Lübbecke beschlossenen Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 2/22/171 „Steubenstraße“

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und der §§ 7 und 41 (1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 06.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der mit Beschluss vom 26.04.2018 angeordneten Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 2/22/171 „Steubenstraße“ wird um ein Jahr verlängert und endet am 08.05.2021.

§ 2

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 16 Abs. 2 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 03.03.2020

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

1. Umweltbericht (IPW Ingenieurplanung, Wallenhorst) als Bestandteil der Begründung mit Untersuchungen zu den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet (Bestandsaufnahme und -bewertung sowie Prognose der Planauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen):

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Artenschutzprüfung, anlage- und baubedingte Auswirkungen

Schutzgut Fläche und Boden
Bodentypen, Bodenversiegelungen

Schutzgut Wasser
Auswirkungen auf das Grundwasser, Oberflächengewässer, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete

Schutzgut Klima/Luft
Allgemeine Aussagen zu geländeklimatischen Gegebenheiten

Schutzgut Landschaft
Aussagen zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Schutzgut Mensch
Wohnumfeldstrukturen, Lärm- und Geruchsimmissionen

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Baudenkmäler, bodengebundene Sachgüter

Wechselwirkungen
Aussagen zu den Auswirkungen in den Schutzgutbereichen

2. Umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Schutzgut Fläche und Boden
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V. vom 21.06.2019
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 02.07.2019
Kreis Minden-Lübbecke vom 11.07.2019

Schutzgut Wasser
Wasserverband Weserniederung vom 01.07.2019
Kreis Minden-Lübbecke vom 11.07.2019

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
LWL-Archäologie für Westfalen vom 30.07.2019

3. Gutachten

Schutzgut Mensch
Schalltechnisches Gutachten, Fa. AKUS, Bielefeld, vom 29.01.2016

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

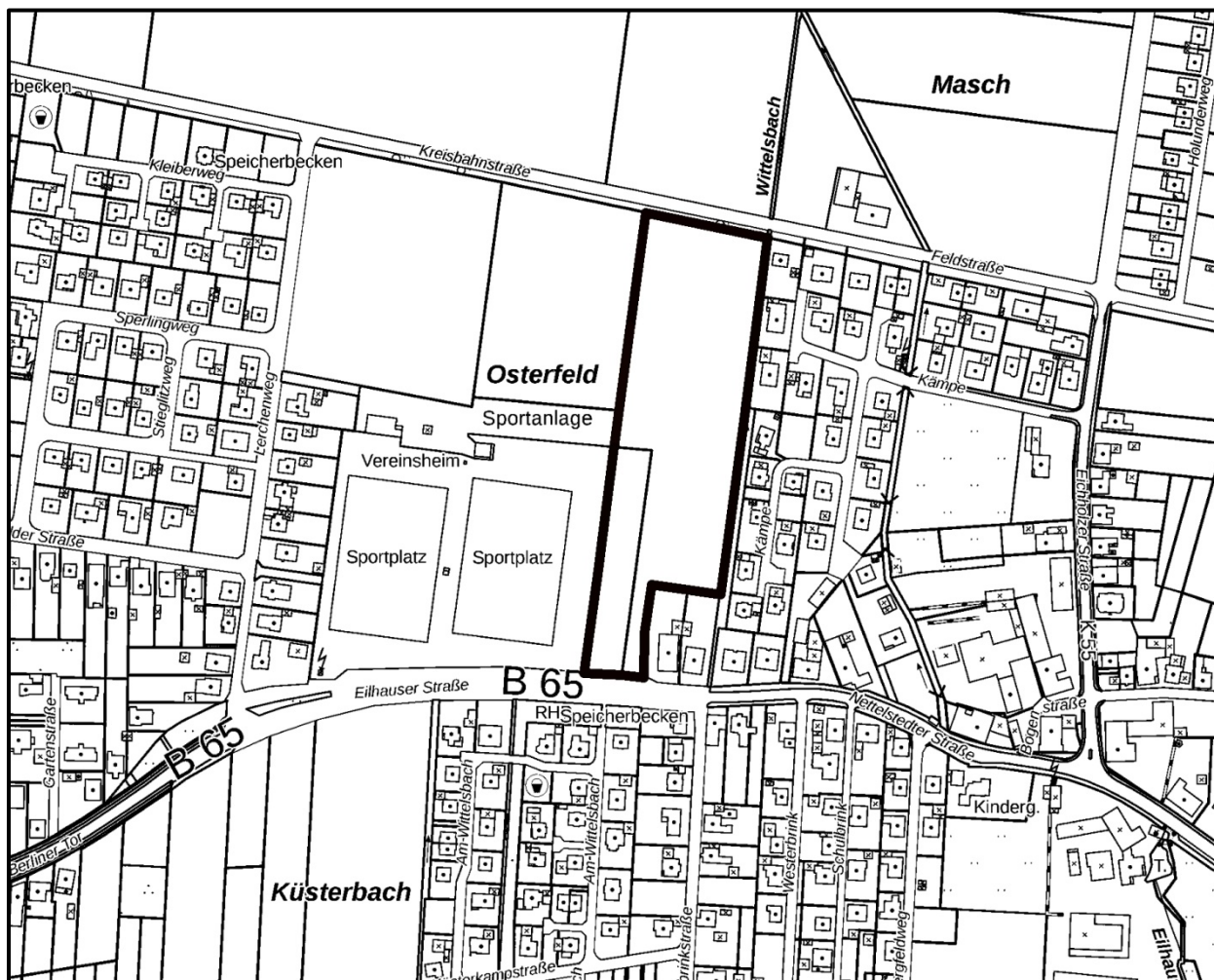
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. G 41 „Südlich Kreisbahnstraße/Westlich Wittelsbach“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingestellt.

Lübbecke, den 03.03.2020

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



86

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Porta Westfalica am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) – SGV. NW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Porta Westfalica, Rathaus I, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Zimmer 0.29 während der Dienststunden

Montags	8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstags	8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwochs	geschlossen
Donnerstags	8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitags	8.30 bis 13.00 Uhr

kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), – SGV. NRW. 1112 – und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.1.1 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 01. August 2019, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/ Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/ Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.2 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der zuständigen Stadt/Gemeinde, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern am 27. November 2019 öffentlich bekannt gemacht (MBL NRW. S. 764).

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- 2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 200 **Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.** Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:
- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.
 - Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
 - Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
 - Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.
- Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

- 2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
 - Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
 - Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
 - Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

- 3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

- 3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

- 3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
 - Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
 - Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).
 - Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

- 4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
 - Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.
- Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.
- 4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- den Familiennamen und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.
- 4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 31 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 4.5 Muss die Reserveliste außerdem von mindestens 31 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.
- 4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Porta **Westfalica** sind **spätestens bis zum 16. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter der Stadt Porta Westfalica, Rathaus I, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Zimmer 1.09 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 28.02.2020 wird hingewiesen.

Porta Westfalica, 02.03.2020

Der Wahlleiter
Bernd Hedtmann

87

Bekanntmachung

Möglichkeit der Einsichtnahme gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

Die Angaben gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW bezüglich der Auskunftspflichten der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger sowie des Hauptverwaltungsbeamten für das Jahr 2019 können jederzeit während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Porta Westfalica, Kempstr. 1, Zimmer 1.05, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie deren Aktualisierung bei den jeweiligen Meldepflichtigen liegt.

Porta Westfalica, den 24.02.2020

Stadt Porta Westfalica
Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

Bekanntmachung**Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Möllbergen**

Die Jagdgenossenschaft Möllbergen lädt die Mitglieder zur diesjährigen Mitgliederversammlung am 01.04.2020, um 19:30 Uhr im Vereinszentrum Möllbergen, Schierholzstraße 9 ein.

Die Jagdgenossenschaft Möllbergen als Körperschaft des öffentlichen Rechts und wurde im Jahr 1980 gebildet. Mitglied dieser Jagdgenossenschaft ist jeder, der Eigentümer bejagbarer Flurstücke in der Gemarkung Möllbergen ist. Ob ihr Grundstück bejagbar ist, können sie unter Angabe der Flur und Flurstücksnummer per E-Mail unter der unten genannte Mailadresse anfragen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 26.03.2019
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassierers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Vorstellung, Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes 2020/2021 sowie Verwendung des Reinerlöses
7. Bericht der Jagdpächter
8. Verschiedenes

Im Anschluss an die Versammlung sind die Jagdgenossen zu einem kleinen Imbiss eingeladen. Um besser planen zu können, bitten wir Sie uns bis zum 20.03.2020 mitzuteilen, ob Sie am Imbiss teilnehmen werden. Der Imbiss ist für die Jagdgenossen kostenlos. Anmeldung können Sie sich unter folgender E-Mail: jagdgenossenschaft-moellbergen@gmx.de oder telefonisch unter der Tel.-Nr. 05706/2110.

Sollten Sie an der Mitgliederversammlung verhindert sein, so können Sie sich vertreten lassen. In diesem Fall ist die beigefügte Vollmacht zu benutzen.

Porta Westfalica-Möllbergen, den 29.02.2020

Gez.
Eckhard Hölkemeier
(1. Vorsitzender)

Bekanntmachung**des Jahresabschlusses der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst
für das Wirtschaftsjahr 2018**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2019 beschlossen, den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst zum 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme von 28.719.547,63 €, einem Gewinnvortrag von 315.429,42 € und einem Jahresüberschuss von 30.487,50 € festzustellen, den geprüften Lagebericht zur Kenntnis zu nehmen und dem Betriebsausschuss für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung zu erteilen. Der Jahresüberschuss von 30.487,50 € sowie 294.112,50 € vom Gewinnvortrag sollen an die Gemeinde Hüllhorst ausgeschüttet werden. Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat den abschließenden Vermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses am 16.01.2020 erteilt.

Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses und Lageberichtes der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst sowie des abschließenden Vermerks von der Gemeindeprüfungsanstalt wird im vollen Wortlaut vom 12.03. bis 24.03.2020 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt.

Jahresabschluss und Lagebericht sowie der abschließende Vermerk werden während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Hüllhorst, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst - Zimmer 2.10 - bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 durch den Rat der Gemeinde Hüllhorst zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hüllhorst, den 20.02.2020

Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst
Der Betriebsleiter
Rührup

Bekanntmachung**Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Erholungsbereich Große Aue"
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ mit Beschluss vom 04.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	63.310,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	63.310,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	63.255,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	68.450,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	50.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	115.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	50.000 €
--	----------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0,00 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

§ 8

Die Verbandsumlage wird auf 62.055,00 € festgesetzt und ist wie folgt aufzubringen:

Kreis Minden-Lübbecke	31.027,50 €
Stadt Espelkamp	<u>31.027,50 €</u>
	<u>62.055,00 €</u>

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 4.000,00 € betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.000,00 € überschreiten.

Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW i. V. m. §§ 8, 18 GkG NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 17.02.2020 angezeigt worden.

Die nach § 19 GkG NRW erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 8 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom 21.02.2020 - Az.: 31.02.1.2-011/2020-008 - erteilt worden.

Espelkamp, den 04.03.2020

Zweckverband Erholungsbereich Große Aue
gez. Rödenbeck
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

91 **Bekanntmachung**
**des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“
über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 und die Entlastungserteilung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ hat in ihrer Sitzung am 04.12.2019 beschlossen, den Jahresabschluss des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2018 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 753.774,95 € festzustellen, den Jahresüberschuss in Höhe von 13.563,07 € vollständig der Ausgleichsrücklage zuzuführen und dem Verbandsvorsteher entsprechend § 18 Abs. 1 GkG i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Espelkamp, den 04.03.2020

Zweckverband „Erholungsbereich Große Aue“
gez. Vieker
Der Verbandsvorsteher

92 **Bekanntmachung**
**Haushaltssatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) und der Satzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede vom 20.08.1998 in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede mit Beschluss vom 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Musikschulzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	505.680,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	546.680,00 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	504.980,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	538.480,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.000,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.500,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

41.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Entfällt

§ 7

entfällt

§ 8

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2020 wird auf 269.330,00 € festgesetzt und ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Stadt Espelkamp	140.240,00 €
Stadt Rahden	96.285,00 €
Gemeinde Stemwede	<u>32.805,00 €</u>
	269.330,00 €

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 5.000,00 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 € überschreiten.

Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO i. V. m. §§ 8, 18 GKG NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke in Minden als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 17.02.2020 angezeigt worden. Die nach § 19 GKG NRW erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 8 der Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Verfügung vom 27.02.2020 erteilt worden.

Espelkamp, den 04.03.2020

gez. Grote
Vorsitzender der
Musikschulverbandsversammlung

93

Bekanntmachung **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 340 912 856 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 05.12.2019 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 26.02.2020

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

94

Bekanntmachung **Aufgebot**

Am 20.02.2020 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 301 062 980

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 26.02.2020

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)